



Amtsblatt

Nr. 3/2025 vom 22.01.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025
	4	Wahlbekanntmachung: Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
	10	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2025
	12	Öffentliche Zustellung
	13	Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Stadt Velbert
wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Velbert, Projektteam Wahlen, Thomasstraße 1, Raum-Nr. 169 (barrierefreier Zugang ist über die Aufzüge an den Eingängen Thomasstraße 1a/links neben der Parkhauszufahrt oder Thomasstraße 7/Ecke Friedrichstraße)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadt Velbert, Rathaus, Projektteam Wahlen, Thomasstraße 1, Raum 169,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name Wahlkreis 104 Mettmann II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velbert, 15.01.2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Velbert gez. Dirk Lukrafka

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 51 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 8011:	8011 Gem. -Grundschule Bergische Straße
Wahlraum:	Gem. -Grundschule Bergische Straße, Erdgeschoss
Wahlbezirk 8012:	8012 Kinder- und Jugendzentrum Villa B
Wahlraum:	Kinder- und Jugendzentrum Villa B
Wahlbezirk 8021:	8021 Musik- und Kunstschule
Wahlraum:	Musik- und Kunstschule, Haupteingang/Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8022:	8022 Nikolaus-Ehlen-Gymnasium
Wahlraum:	Nikolaus-Ehlen-Gymnasium, Zwischenbau rechts
Wahlbezirk 8031:	8031 Realschule Kastanienallee
Wahlraum:	Realschule Kastanienallee, Haus Süd, Erdgeschoss rechts

Wahlbezirk 8032: Wahlraum:	8032 Förderzentr. Nord In den Birken - Haus 2 Förderzentr. Nord In den Birken - Haus 2, Raum 1
Wahlbezirk 8041: Wahlraum:	8041 Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erd- geschoss links
Wahlbezirk 8042: Wahlraum:	8042 Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8051: Wahlraum:	8051 Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erd- geschoss links
Wahlbezirk 8052: Wahlraum:	8052 Förderschule Am Thekbusch Förderschule "Am Thekbusch", EG geradeaus
Wahlbezirk 8061: Wahlraum:	8061 Ev. Verwaltungsamt Kirchenkreis Niederberg Ev. Verwaltungsamt Kirchenkr. Niederberg
Wahlbezirk 8062: Wahlraum:	8062 Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule Gem. -Grundsch. Gerhart-Hauptmann-Schule, Erd- geschoss links
Wahlbezirk 8071: Wahlraum:	8071 Geschw.-Scholl-Gymnasium Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang B, Raum B 11
Wahlbezirk 8072: Wahlraum:	8072 Apostelkirche Ev. Kirchengem. Dalbecksb. Apostelkirche Ev. Kirchengem. Dalbecksb.
Wahlbezirk 8081: Wahlraum:	8081 Geschw.-Scholl-Gymnasium Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang A, Raum A 11
Wahlbezirk 8082: Wahlraum:	8082 Geschw.-Scholl-Gymnasium Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang A, Raum A 12
Wahlbezirk 8091: Wahlraum:	8091 Elternschule HELIOS Klinikum Niederberg Elternschule HELIOS Klinikum Niederberg
Wahlbezirk 8092: Wahlraum:	8092 Geschw.-Scholl-Gymnasium Geschwister-Scholl-Gymnasium, Eingang B, Raum B 12
Wahlbezirk 8101: Wahlraum:	8101 Stadtwerke Stadtwerke, Betriebsgebäude Gemeinschaftsraum
Wahlbezirk 8102: Wahlraum:	8102 Gemeinschaftshaus Siedlerg. Langenhorst Gemeinschaftshaus Siedlerg. Langenhorst
Wahlbezirk 8111: Wahlraum:	8111 Gem. -Grundschule Bergische Straße Gem. -Grundschule Bergische Straße, Erdgeschoss rechts

Wahlbezirk 8112: Wahlraum:	8112 Gem. -Grundschule Nordstadt Gem. -Grundschule Nordstadt, Eingang Moltkestraße, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8121: Wahlraum:	8121 Gem. -Grundschule Nordstadt Gem. -Grundschule Nordstadt, Eingang Moltkestraße, Erdgeschoss rechts
Wahlbezirk 8122: Wahlraum:	8122 Gem. -Grundschule Grünstraße Gem. -Grundschule Grünstraße, Haupteingang, links
Wahlbezirk 8131: Wahlraum:	8131 Gem. -Grundschule Grünstraße Gem. -Grundschule Grünstraße, Haupteingang, rechts
Wahlbezirk 8132: Wahlraum:	8132 Realschule Kastanienallee Realschule Kastanienallee, Haus Süd, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8141: Wahlraum:	8141 Gem. -Grundschule Kastanienallee Gem. -Grundschule Kastanienallee, Haupteingang
Wahlbezirk 8142: Wahlraum:	8142 Gem. -Grundschule Kastanienallee Gem. -Grundschule Kastanienallee, Haupteingang
Wahlbezirk 8143: Wahlraum:	8143 Gem. -Grundschule Tönisheide Gem. -Grundschule Tönisheide, Nebengebäude, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8151: Wahlraum:	8151 Berufskolleg Niederberg Berufskolleg Niederberg, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8152: Wahlraum:	8152 Autohaus Hotopp Autohaus Hotopp, Ausstellungsraum
Wahlbezirk 8161: Wahlraum:	8161 Ev. Grundschule Neviges Wahlraum: Ev. Grundschule Neviges, Zugang Emil-Schniewind-Str., OGS-Bereich
Wahlbezirk 8162: Wahlraum:	8162 Ev. Gemeindehaus Tönisheide Ev. Gemeindehaus Tönisheide
Wahlbezirk 8171: Wahlraum:	8171 Gem. -Grundschule Tönisheide Gem. -Grundschule Tönisheide, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8172: Wahlraum:	8172 Gem. -Grundschule Tönisheide Gem. -Grundschule Tönisheide, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8181: Wahlraum:	8181 Ev. Grundschule Neviges Ev. Grundschule Neviges, Zugang Emil-Schniewind-Str., Schulbereich
Wahlbezirk 8182: Wahlraum:	8182 Bibliothek Neviges Bibliothek Neviges

Wahlbezirk 8191: Wahlraum:	8191 Ev. Gemeindehaus Neviges Ev. Gemeindehaus Neviges, Kleiner Saal
Wahlbezirk 8192: Wahlraum:	8192 Gem. -Grundschule Regenbogenschule Gem. -Grundschule Regenbogenschule, Gebäude B, 1. Obergeschoss
Wahlbezirk 8201: Wahlraum:	8201 Gem. -Grundschule Regenbogenschule Gem. -Grundschule Regenbogenschule, Ge- bäude B, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8202: Wahlraum:	8202 Gem. -Grundschule Regenbogenschule Gem. -Grundschule Regenbogenschule, Ge- bäude B, Erdgeschoss rechts
Wahlbezirk 8211: Wahlraum:	8211 Gem. -Grundschule Max u. Moritz Gem. -Grundschule Max u. Moritz, Standort Balkhauser Weg 16 C, 1. Oberg.
Wahlbezirk 8212: Wahlraum:	8212 Gem. -Grundschule Max u. Moritz Gem. -Grundschule Max u. Moritz, Standort Balkhauser Weg 16c, Erdgeschoss
Wahlbezirk 8221: Wahlraum:	8221 Bibliothek Langenberg Bibliothek Langenberg, Haupteingang rechts
Wahlbezirk 8222: Wahlraum:	8222 Gem. -Grundschule Max & Moritz Gem. -Grundschule Max u. Moritz, Standort Hüser- straße 40, Erdgesch. links
Wahlbezirk 8231: Wahlraum:	8231 ALLDIEKunst ALLDIEkunst, Kunsthaus Langenberg
Wahlbezirk 8232: Wahlraum:	8232 Bibliothek Langenberg Bibliothek Langenberg, Haupteingang links
Wahlbezirk 8241: Wahlraum:	8241 Gem. -Grundschule Kuhstraße Gem. -Grundschule Kuhstraße, Erdgeschoss gera- deaus
Wahlbezirk 8242: Wahlraum:	8242 Gem. -Grundschule Kuhstraße Gem. -Grundschule Kuhstraße, Erdgeschoss gera- deaus
Wahlbezirk 8251: Wahlraum:	8251 Gem. -Grundschule Wilhelm-Ophüls Gem. -Grundschule Wilhelm-Ophüls-Schule, Erdgeschoss links
Wahlbezirk 8252: Wahlraum:	8252 Gem. -Grundschule Wilhelm-Ophüls Gem. -Grundschule Wilhelm-Ophüls-Schule, Erdgeschoss rechts

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 25 Briefwahlvorstände treten zur Prüfung, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gesamtschule Velbert-Mitte, Poststraße 117/119 in 42549 Velbert zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 15.01.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Dirk Lukrafka

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	307.739.890 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	322.201.600 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	6.121.000 €
somit auf	316.080.600 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	302.823.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	306.696.370 €

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	6.121.000 €	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.072.800 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	95.557.830 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.798.900 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	14.116.980 €	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	83.435.030 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

 § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 8.445.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 8.340.710 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 280.000.000 €

§ 6

Der Hebesatz zur Gewerbesteuer wird auf 475 v. H. festgesetzt

Die Festlegung der Hebesätze zur Grundsteuer erfolgt durch eine separate Hebesatzsatzung.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 16.12.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden ab Freitag, 17.01.2025

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Zimmern 182 und 187 (Kämmerei)
2. im Internet unter der Adresse <https://www.velbert.de/rathaus-politik/rathaus/finanzen-und-beteiligungen/haushaltsplan>

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.01.2025

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung XX

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 16.01.2025,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Ros.,S.L.

**An Herrn Serkan Ayhan, geboren am 18.11.1985 in Berlin,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Werfer Straße 308, 32257 Bünde,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 16.01.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung eines hydraulischen Rettungssatzes sowie eines Absturzsystems - feuerwehrtechnische Gerätschaften
- Neubau Lichtsignalanlage 122 Fellershof in Velbert-Langenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.